

Merkblatt

Zum Verzicht auf die/ Erlöschen der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
bzw. Buchprüfungsgesellschaft, §§ 33 Abs. 1, 130 Abs. 2 WPO

(Stand: September 2019)

§ 33 WPO bestimmt:

Die Anerkennung erlischt durch

1. Auflösung der Gesellschaft,
2. Verzicht auf die Anerkennung.

Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer zu erklären. Die Auflösung der Gesellschaft ist der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich anzuzeigen.

Verzicht

I. Voraussetzungen für einen Verzicht

Berufsgesellschaften können jederzeit und ohne Angabe von Gründen auf ihre Anerkennung verzichten.

Ist die Gesellschaft aktuell als gesetzlicher Abschlussprüfer bestellt, kann der Verzicht ausgeschlossen sein.

Der Verzicht kann nur durch einen **gesetzlichen Vertreter** erklärt werden. Eine gewillkürte Vertretung ist nur ausnahmsweise möglich, etwa wenn die WPG mangels gesetzlicher Vertreter sonst nicht handlungsfähig ist. Hierzu bitten wir im Einzelfall um Kontaktaufnahme mit der WPK, Abteilung Berufsregister.

Der Verzicht muss **schriftlich** gegenüber der WPK erklärt werden. Er kann per Post, Fax oder E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur oder angehängter PDF-Datei abgegeben werden. Die **Verzichtserklärung muss eindeutig und bestimmt sein**. Zur Vermeidung von Unklarheiten empfiehlt es sich, die Worte „*Verzicht*“ und „*Anerkennung*“ in der Verzichtserklärung zu verwenden. Allein der Beschluss über die Änderung der Firma bzw. die Streichung des Zusatzes „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ bzw. „Buchprüfungsgesellschaft“ stellt noch keinen Verzicht dar.

Der Verzicht wird mit Zugang bei der WPK wirksam. Ein rückwirkender Verzicht ist ausgeschlossen. **Zulässig ist die Bestimmung eines Termins in der Zukunft** (... Verzicht zum ...).

Der Verzicht kann nicht mit Bedingungen verbunden werden.

Ein Verzichtformular finden Sie unten (**Formular**).

II. Wirkungen eines Verzichts

Mit Wirksamkeit des Verzichts (Zugang bei der WPK oder Datum in der Zukunft) erlischt die Anerkennung der Gesellschaft als Berufsgesellschaft. Zeitgleich erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten einer Berufsgesellschaft.

Ohne entsprechende Genehmigung darf die Berufsbezeichnung nicht mehr geführt werden. Die Mitgliedschaft in der WPK endet. Die Fortführung der Bezeichnung „*Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*“ oder der Bezeichnung „*Buchprüfungsgesellschaft*“ stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Es wird darum gebeten auf den Bestandteil „*Revision*“ zu verzichten. Ungeachtet eines liberalen Firmenrechts ist die Wirtschaftsprüferkammer mit Blick auf die Nähe des Begriffs „*Revision*“ zu den Vorbehaltsaufgaben von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern um eine Begrenzung dieses Begriffs durch Dritte bemüht.

Sofern eine GmbH, Aktiengesellschaft oder Personenhandelsgesellschaft nicht gleichzeitig als Steuerberatungsgesellschaft bzw. Rechtsanwaltsgesellschaft anerkannt ist bzw. eine solche Anerkennung nicht angestrebt ist, sind die als WP/vBP-bestellten gesetzlichen Vertreter unbedingt abuberufen und aus dem Handelsregister zu löschen. Die Fortsetzung der Geschäftsführung kann eine mit dem Beruf unvereinbare gewerbliche Tätigkeit darstellen (§ 43a Abs. 3 Nr. 1 WPO).

Die Eintragungsmittelung des Amtsgerichts über die Löschung der WP-Geschäftsführer und des Zusatzes übersenden Sie uns bitte im Nachgang zum Verzicht.

Der Kammerbeitrag wird beginnend ab dem auf das Erlöschen der Bestellung folgenden Monat anteilig gekürzt.

Auflösung einer Gesellschaft

Alternativ zum Verzicht erlischt die Anerkennung kraft Gesetz mit der Auflösung der Gesellschaft, sei es durch Beschluss oder in sonstiger Weise.

Die Folgen entsprechen den Folgen eines Verzichts (s.o.)

Ansprechpartner:

Frau Bucks, Telefon +49 30 726161-119

Frau Noffke, Telefon +49 30 726161-309

E-Mail berufsregister@wpk.de

.....
Firma

.....
.....
.....

Anschrift

.....
Registernummer, falls bekannt

Fax: 030 / 72 61 61 287

E-Mail: berufsregister@wpk.de

**Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26
10787 Berlin**

**Verzicht auf die Anerkennung als
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ Buchprüfungsgesellschaft***

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit verzichte(n) ich (wir) für die

.....
(WPG/BPG)

mit sofortiger Wirkung

mit Wirkung zum

auf die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ Buchprüfungsgesellschaft.*

Die Gesellschaft ist aktuell nicht als gesetzlicher Abschlussprüfer bestellt.

Die Abberufung der WP/vBP*-Geschäftsführer wurde veranlasst.

Die Eintragungsmitteilung des Amtsgerichts über die Löschung
ist beigefügt / wird nachgereicht.*

Die Löschung beim Handels-/Partnerschaftsregister wurde angemeldet.

Die Eintragungsmitteilung des Amtsgerichts über die Löschung
ist beigefügt / wird nachgereicht.*

Die Gesellschaft soll weiterhin als Steuerberatungsgesellschaft / Rechtsanwaltsgesellschaft*
bestehen.

Die Anerkennung der Gesellschaft als Steuerberatungsgesellschaft bzw. Zulassung als
Rechtsanwaltsgesellschaft wird angestrebt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift